

0877



Der

# Bauer - Bank

## Sein oder Nichtsein.

---

Nachtrag zu der Schrift:

Die Reform der livl. Credit-Societät und der  
Bauer-Rentenbank im Interesse des Gehorchs-  
land-Verkaufes.

---

Als Manuscript gedruckt.

---

Riga, 1864.

Ernst Plates Stein- und Buchdruckerei.

Der

# Bauer = Bank

## Sein oder Nichtsein.

---

Nachtrag zu der Schrift:

Die Reform der livl. Credit = Societät und der  
Bauer = Rentenbank im Interesse des Gehorchsland =  
Verkaufes.

---

Als Manuscript gedruckt.

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

449255

---

Riga, 1864.

Ernst Plate's Stein- und Buchdruckerei.

# Annalen = 1900

## 1900

Von der Censur erlaubt. Higa, den 21. März 1864.

Handwritten text, possibly a date or reference.

Die Broschüre ...  
Handwritten text, possibly a title or description.

Handwritten text, possibly a name or title.

Tartu Riikliku Olikoosi  
Raamatukogu

Handwritten number: 144328

16105

42837868

Zur Vereinfachung der Nachweise beginnen hier die Seitenzahlen mit 46. —  
Die Broschüre „die Reform der livl. Credit-Societät 2c.“ schloß mit Seite 45.

1864

Handwritten text at the bottom of the page.

Der bevorstehende Kampf um die Existenz der neuen Auflage der Bauer-Rentenbank findet einen Theil der zur Entscheidung Berufenen in völliger Rathlosigkeit. Mancher wird der in der Atmosphäre liegenden parteilichen Spannung, den hin- und herstiegender Schlagwörtern, den energischen Phrasen zum Opfer fallen.

Der Versuch möchte nicht ohne Nutzen sein, die Frage von demjenigen Standpunkte aufzufassen, welcher den Einflüssen der Phrase möglichst entzogen ist. Dieses ist der Standpunkt einer genau eingehaltenen Sachlichkeit. Auf diesem Boden soll hier versucht werden, einige fundamentale Mängel der projectirten Bauerbank nachzuweisen.

Daß an eine befriedigende Lösung der Bodeneredit-Verhältnisse für Livland ohne Bezugnahme auf den Gehorchtsland-Verkauf nicht gedacht werden könne, darüber sind alle Parteien einig.

Ein höchst wichtiger Gegenstand, wenn nicht der allerwichtigste bei dem Gehorchtsland-Verkaufe und deshalb bei jeder Reform der Creditanstalten ist die Ermöglichung und Erleichterung der Ausscheidung der zu verkaufenden Parcellen aus der Gesamthypothek des Hauptgutes. Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes ist offenbar nicht allgemein eingesehen worden, sonst könnten Reformpläne keinen Anklang finden, welche denselben ganz ignoriren.

Die Vertheidiger der Bauerbank belieben diesen Gegenstand folgendermaßen darzustellen: Der von der Bauerbank statuirte Maximalpreis ist 150 Rbl. S. für den Thaler; — im großen Durchschnitt ist zugleich ein nicht viel geringerer Kaufpreis zu erwarten. Der Käufer muß hiervon 15 pCt. baar einzahlen =  $22\frac{1}{2}$  Rbl. S. Die Bauerbank giebt 90 Rbl. S. Darlehn auf jeden Thaler, macht zusammen 112 Rbl. S. oder (wegen theilweise niedrigerer Kaufpreise) in runder Summe 100 Rbl. S. pr. Thaler oder 8000 Rbl. S. auf den Hafen. Die Credit-Societät beläßt vielleicht außerdem  $\frac{1}{4}$  ihrer

gegenwärtigen erhöhten Darlehne oder gar  $\frac{1}{3}$  auf dem Hofeslande, also ein weiterer Zuschuß von 1000 bis 1300 Rbl. S. auf den Haken. Mit einer Anleihe von 9000 oder 9300 Rbl. S. auf den Haken können nicht nur sämtliche Ingrossarien der privaten Rittergüter abgelöst werden, den meisten Rittergutsbesitzern werden noch sehr bedeutende Capitalien übrig bleiben für die nothwendigen Reformen in ihren ländlichen Wirthschaften.

Diese Zahlen sind ohne Zweifel richtig. Es fehlt nur der in dieser Darstellung vorausgesetzte, für sie unbedingt nothwendige, aber in der Wirklichkeit nicht vorhandene Umstand, daß gleich nach Constatuirung der Bauerbank für sämtliche Gesinde des Gehorchslandes die nöthigen Käufer dastehen werden mit 15 pCt. des Kaufschillings in Baarem in der Hand und unisono und stürmisch begehren, die Pforten der Bauerbank mögen sich ihnen öffnen. Ein solches unisono ist aber mindestens für jedes einzelne Rittergut nothwendig.

In der That sieht die Sache so aus. Es findet sich auf einem Rittergute ein Kauflustiger für ein Gesinde von etwa 20 Thalern. Der Kaufpreis wird auf 120 Rbl. S. pr. Thaler verabredet. Der Käufer besitzt hiervon 15 pCt. oder 360 Rbl. S. in Baarem. Er deponirt bei Einlieferung des Kaufcontractes diese 360 Rbl. S. bei der Bauerbank; diese ist bereit, nach § 16 auf den Thaler 72 Rbl. S. oder für die verkauften 20 Thlr., Bauerpfandbriefe im Betrage von 1440 Rbl. S. zu erteilen. Die Baarzahlung und die Bauerpfandbriefe betragen zusammen 1800 Rbl. S. Mit dieser Summe soll nicht allein die Credit-Societät auf ihren Antheil an dem verkauften Gesinde befriedigt werden; — das ist in der That die geringste Schwierigkeit und dazu sind die § 17 Anmerkung vorgeschlagenen Anordnungen vielleicht ausreichend; — nein, ehe der Rittergutsbesitzer die ausgefertigten Bauerpfandbriefe erhalten kann, muß er nachgewiesen haben, daß sämtliche Privatgläubiger ihre Einwilligung in den Verkauf gegeben haben.

Die durchschnittliche Pfandbrieffschuld der Credit-Societät ist 3000 Rbl. S. auf den Haken, die durchschnittliche, nach dieser ingrossirte Privatschuld auch 3000 Rbl. S. auf den Haken, auf vielen Gütern mehr. Nehmen wir in dem speciellen Falle an: 40 Rbl. S. auf den Thaler, also z. B. auf einem Gute mit 1000 Thalern Bauerland 40,000 Rbl. S. Privatschulden. Nehmen wir ferner an, diese 40,000 Rbl. S. gehörten mehren (nicht selten zehn) Ingrossarien an, welche verschiedene Antheile an dieser Gesamtschuld besitzen. Durch welche Mittel sollen diese Ingrossarien bewogen werden, in die Schmälerung ihrer Hypothek zu willigen? Sollen sie pro rata ihrer Forde-

rungen sich 20, 30 oder auch einige hundert Rubel auf ihre Obligationen abzahlen lassen? Soll einer (natürlich der zunächst nach der Pfandbrieffschuld stehende, sonst werden die Uebrigen unruhig) befriedigt werden, soweit die Bauerpfandbriefe reichen, die anderen nichts erhalten?

Derselbe Vorgang, wenn überhaupt ausführbar, wiederholt sich bei jedem Gefindesverkauf bis der unruhigste oder der auf der letzten Ingrossationsstelle stehende Creditor, der wiederholten Belästigung überdrüssig, sein Capital kündigt; — und so fort. — Erleichtert wird zwar die Procedur für den Verkäufer, wenn mehrere Gefinde zu gleicher Zeit verkauft werden, wegen der vielleicht eintretenden Möglichkeit, einen der Privat-Ingrossarien gänzlich abzulösen; dieser Vortheil wird aber neutralisirt durch die Schwierigkeit, die Einwilligung der Creditoren in die Abtrennung eines größeren Theiles der Hypothek zu erlangen. Um die Angelegenheit klarer zu beleuchten, nehme man an, auf jedem mit Privat-Schuldforderungen belasteten Rittergute (der größten Mehrzahl) gebe es mindestens einen Privatcreditor, der in eine Schmälerung der Hypothek überhaupt nicht willige, namentlich in keine einigermaßen bedeutende, eine Annahme, die in sehr vielen Fällen zutreffen wird. — Was wird die Folge sein? — die Anstalt wird nur den im Besitze von bedeutenden Baarsummen befindlichen Rittergutsbesitzern, die aus eignen Mitteln den widerstrebenden Creditor befriedigen können d. h. einer Minderzahl von Parcellen des Gehorchslandes Dienste leisten können; sie wird vorzugsweise Denjenigen zu Gute kommen, welche ihrer am wenigsten oder gar nicht bedürfen.

Eine etwas eingehende Erwägung dieser Umstände wird klar werden lassen, daß ein erfolgreicher Fortgang der Gehorchsland-Verkäufe nur ausführbar sein wird bei einer Einrichtung der Creditanstalt, welche unabhängig von dem zufälligen Heranströmen einzelner, mit dem nöthigen Gelde versehenen Kauflustiger und den dadurch bedingten Abschluß von Kaufcontracten größere Darlehne ertheilt auf das gesammte (gleichviel ob mit dem Rittergute in dessen Gesamthypothek verbundene (vergl. S. 32) oder aus derselben ausgeschiedene, aber noch nicht verkaufte) Gehorchsland und auch auf das Rittergut selbst mit den bei demselben bleibenden ländlichen Complexen. Nur durch Gewährung solcher Darlehne in bedeutenden ungetrennten Summen können die wirklichen Abzahlungen der Privat-Ingrossarien erfolgen.

Die Bauerbank-Darlehne haben den geschehenen Verkauf der Parcellen zum nothwendigen Postulat. Von diesem Postulate (unzweckmäßig wegen seiner weiteren Consequenzen) wird nicht abgegangen werden können, denn mit ihm untrennbar (organisch) verbunden ist die Normirung der Bauerbank-Darlehne nach der Höhe des wirklich gezahlten Kaufpreises d. h. die praktische Anerkennung der Thatsache, daß der Thaler Landwerth an verschiedenen Stellen Livlands einen ganz verschiedenen Geldwerth repräsentirt und daß die Bauerbank-Darlehne sich diesem (durch den Kaufpreis zu ermittelnden) factischen Geldwerthe anzupassen haben. — Es ist aber selbstverständlich, daß das Postulat des geschehenen Verkaufes Darlehne auf nicht verkaufte Parcellen ausschließt.

Aus diesem instinctmäßig herausgefühlten Mangel ist der in Privatkreisen vernommene Vorschlag hervorgegangen, die Bauerbank zu ermächtigen (etwa aus ureigner Garantiefülle oder auf Grund der ritterschaftlichen Garantie) ähnliche Darlehne, wie die S. 26 vorgeschlagenen auf die Gesammtheit des nicht verkauften Gehorcslandes zu ertheilen und zwar für verschiedene Gegenden Livlands vorläufig verschiedenartig normirt, auch vielleicht kreisweise, so daß also ein Rittergut von 1000 Thalern Bauerland, im Wolmarschen Kreise gelegen, ohne Weiteres — es brauchte nur den Antrag zu machen — auf dieses Bauerland ein Darlehn von 90,000 Rubel S. erhalten würde. — Wenn diese Einrichtung möglich wäre, so wird Niemand in dem zu erwartenden Wettlaufe zurückbleiben wollen. Mittelfst dieses Kunstgriffes (der nur den Fundamental-Bestimmungen des Bauerbank-Projectes widerstrebt) würden allerdings in ganz kurzer Zeit Bauerbank-Pfandbriefe bis zum Betrage von 20 bis 30 Millionen Silberrubeln in die Welt gesetzt werden können.

Einstweilen ist das emendirte Project nicht so elastisch. Der Vorschlag trägt aber, weil das Gefühl des Mangels, so den Keim der Fortentwicklung in sich. Hoffen wir, daß die Bauerbank auf dem Wege neuer Emendationen oder auf irgend einem anderen sich (unter einiger Beschleunigung) solange weiter entwickeln, wird bis sie

---

Anmerkung. Die Frage liegt nahe, weshalb die zu Ende des vorigen und zu Anfange dieses Jahres erschienenen einschlagenden Veröffentlichungen die vorstehenden und nachfolgenden Einwände gegen die Neugestaltung der Bauer-Mentenbank garnicht oder nur unvollständig erhoben haben und ob den Verfassern jener Veröffentlichungen die bessere Einsicht erst nachher gekommen sei. — Der Fall ist der umgekehrte: die bessere Einsicht ist der Bauerbank später gekommen; denn damals

als integrierender Theil in die gründlich reformirte Credit-Societät aufgeht, also zu dem wird, was die Bertheidiger der Landesbank wollen.

Zu der Normirung der Bauerbank-Darlehne nach dem gezahlten Verkaufspreise, das ist: der praktischen Anwendung der gewonnenen Einsicht, daß der Geldwerth des Thalers in verschiedenen Gegenden Livlands ein verschiedener sei (vergl. S. 18.) und daß die Höhe des Darlehns sich dieser Verschiedenheit anzupassen habe, ist Folgendes zu bemerken. — Giebt der Kaufpreis einen Ausdruck für den wirklichen Werth, so ist die Feststellung des Maximums von 150 Rbl. S. eine unbillige Beschränkung für diejenigen Gegenden, in welchen der Thaler mehr werth ist als 150 Rbl. S. — Jedermann weiß, daß es solche giebt. — Soll aber das Maximum auf die Einschränkung übermäßiger Kaufpreise, technisch ausgedrückt: als Maßregel gegen den Schwindel wirken, so ist dieses Maximum unzureichend gegenüber der Thatsache, die nicht bezweifelt werden kann, daß die Mehrzahl der Thaler Livlands weniger als 150 Rbl. S. werth ist. Für diese Mehrzahl wirkt das Maximum von 150 Rbl. S. so, als ob es überhaupt nicht existirte. — Es wird nicht bestritten werden können, daß für diese Mehrzahl die Möglichkeit, das übermäßige Darlehn von 90 Rbl. S. zu erhalten auf eine Erhöhung der Kaufpreise hinwirken müsse. — Aus diesen Betrachtungen ergibt sich die Consequenz: entweder gar kein Maximum oder mehre, den verschiedenen Gegenden Livlands angepasste Maxima. —

lag erst das (noch nicht „emendirte“) Project der Bauerbank vor. Dieses bedurfte keiner Widerlegung, es widerlegte sich selbst, wie jeder Einsichtige zugestehen wird. Nur ein Vorschlag in demselben schien der Erwähnung werth, aber wahrlich nicht aus dem Grunde, weil er etwa wegen seiner eminenten Zweckmäßigkeit der Bauerbank besondere Aussichten bereitete, von der Ritterschaft acceptirt zu werden. Es war § 65 des Projectes. Dieser lautete: „den (von der Bauer-Pfandbriefschuld) befreiten Grundstücken können auf Verlangen der Inhaber abermals Bauerpfandbriefe erteilt werden.“ Vergl. S. 22.

Die von den Bearbeitern jenes Projectes gebrachten Opfer an Zeit und Mühe sind nicht verloren gewesen. Sie haben wesentlich dazu beigetragen, die Ansichten anderer Beteiligter zu klären und die Ritterschaft ist ihnen insofern zum wärmsten Danke verpflichtet. Daß vorstehende Polemik einzig der Sache gilt, nicht im Entferntesten irgend einer Person, braucht kaum gesagt zu werden.

Die von den Boden-Creditanstalten ausgegebenen Papiere pflegen auf eine doppelte Sicherheit basirt zu sein:

1. Die Verhaftung des einzelnen Grundstückes für den Betrag des ihm gewährten Darlehns.

2. Die solidarische Verhaftung sämmtlicher zur Anstalt gehöriger Grundstücke für sämmtliche emittirte Papiere. (Diese solidarische Verhaftung ist zur Genüge erörtert worden.)

Die Erfahrung hat an zahlreichen Anstalten gelehrt, daß diese zwei Garantien vollkommen hinreichend seien.

Die solidarische Garantie der zu einer Anstalt gehörenden Grundstücke kann, so lange die Anstalt nicht schon eine bedeutende Zahl von Theilnehmern einschließt, welche bedeutende Capitalien repräsentiren, in der Meinung des Publikums nur von geringem Belange sein; — die Anstalt wird sich sehr erweitert, ja ihre Lebensfähigkeit durch Zeit und Erfahrung dargethan haben müssen, ehe eine solche solidarische Garantie einen Einfluß auf den Cours der emittirten Papiere ausüben wird. Mit dieser Schwierigkeit hat eine jede auf Association beruhende Boden-Creditanstalt bei ihrem Entstehen zu kämpfen gehabt. Gewöhnlich ist derselben durch Beschaffung eines größeren baaren Fonds begegnet worden. — Es liegt nahe, daß dergleichen innerhalb des livländischen Adels projectirte Vereine in Ermangelung anderer Mittel über dieses Hinderniß zu gelangen, eine Garantie der Ritterschaft zu erlangen suchen. Nicht weit ab liegt es ferner, daß sie in solchem Falle sich zu ritterschaftlichen Instituten proclamiren.

Die bei der Bauerbank übliche Argumentation, meistens bona fide reproducirt, lautet in kurzem Auszuge so: „Die Bauer-Rentenbank ist das Palladium der Ritterschaft gewesen, hat dem Drängen der Staatsregierung bisher Schranken gesetzt. Die gebieterischen Anforderungen der Gegenwart verlangen, daß jenes Palladium nicht etwa zu Grabe getragen, sondern zu erneuter gesteigerter politischer Wirksamkeit erhoben werde mittelst patriotischen Einsehens der gesammten Ritterschaft als Corporation für dasselbe. Unerläßlich ist eine ritterschaftliche Garantie der Bauerbank. — Diese Garantie wird als ein Act höherer Politik, des Patriotismus und auch der Selbsterhaltung aufzufassen sein. — Wenn eines der mitstimmenden Glieder des Landtages so verblendet sein könnte, gegen eine ritterschaftliche Garantie der Bauerbank zu stimmen, so würde ein solcher Vorgang nicht nur die äußerste Engherzigkeit (Mangel an Patriotismus) voraussetzen, sondern zugleich den äußersten Mangel an Einsicht (in die höhere Politik und den eigenen Nutzen.)“

Es bedarf im Ernste keines Aufwandes von Scharffinn um dieses Gemenge heterogener Bestandtheile zu entwirren.

(Eine feierliche\*) Grablegung des angeblichen Palladiums ist nicht erforderlich, denn dieses hat sich aus eigener Machtvollkommenheit zur Ruhe begeben. Im Jahre 1863 ist, wie aus den Zeitungen zu entnehmen war, kein Verkauf mit Hülfe der Bauer-Rentenbank bewerkstelligt worden.

Das Palladium der Ritterschaft, wenn eines da gewesen, die politische Maaßregel, auf welche in diesem Augenblicke die Staatsregierung und das ganze Land ihr Auge gerichtet hat, ist nicht die Bauer-Rentenbank, sondern der Bauerland-Verkauf. Damit ist Alles gesagt.

Die Mittel, um den Gehorchsland-Verkauf und zwar möglichst rasch in's Leben treten zu lassen, sollen und können nicht politischer(!) Natur sein. — Von Jedermann und auch von der Staatsregierung werden sie nach dem Grade ihrer finanziellen Zweckmäßigkeit, nach ihrem Effecte beurtheilt werden.

Es giebt allerdings ein, in der That politisches Bedenken bei dem projectirten Boden-Creditinstitute: die Furcht, es möchten in die Verwaltung desselben mit der Zeit die Vertreter des kleinen Grundbesitzes (an ihrer Stelle Beamte der Staatsregierung) Eingang finden zum Schaden der adligen Autonomie des Großgrundbesitzes innerhalb der Credit-Societät.

Hier ist zu erinnern, daß die Bauerbank, auch wenn sie integrierender Theil der Credit-Societät wäre, immer nur eine Episode innerhalb dieser bilden wird, da sie bestimmt ist, im Laufe von etwa 40 Jahren mittelst des Tilgungsfonds wieder völlig auszuscheiden. Es lassen sich Einrichtungen treffen, welche den Spielraum der von den General-Versammlungen der Credit-Societät (in welchen der kleine Grundbesitz nicht vertreten sein wird) zu fassenden Beschlüsse, wenigstens soweit diese den kleinen Grundbesitz angehen, auf ein Minimum reduciren, so daß der Lebenslauf der Gehorchsland-Abtheilung der Credit-Societät sich bis zu ihrer endlichen Ausscheidung mittelst des Tilgungsfonds wie ein vollkommenes Uhrwerk abwickeln kann, möglichst ohne äußere, von den Statuten nicht vorhergesehene oder vorab genau geregelte helfende Eingriffe. Ist zugleich das Wohl und Wehe des großen und kleinen Grundbesitzes durch Vereinigung ihrer beiderseitigen Interessen in der Credit-Societät mittelst für beide vollkommen gleicher Einrichtungen untrennbar an ein-

\*) Es ist überhaupt gar keine Grablegung nöthig. — Je weniger Aufsehens von der Bauer-Rentenbank gemacht wird, desto besser. —

andergesetzt, wird auch eine detaillirte Rechenschaftsablegung jährlich veröffentlicht, so scheint die Furcht einer Einmischung völlig unbegründet. Wenn aber auf Grund dieser Furcht eine Bauerbank abgetrennt wird, ihr (da es anders nicht geht) besondere Opfer, welche das Credit-Institut für Rittergüter nicht kennt (Rentenerhöhung, Silberwährung) auferlegt werden, nur um die gewünschte abgeforderte Existenz der Anstalt möglich zu machen, Opfer die also der Bauerstand tragen soll; — so wird weder die Staatsregierung noch sonst Jemand von diesen politischen Maafnahmen erbaut sein können. Die eben genannten Motive scheinen hiebei die einzigen, welche nicht bloß im Gebiete der Phrasen zu suchen sind.

Man hat sogar die ungeheuerliche Doctrin aufgestellt, die nachgesuchte ritterschaftliche Garantie d. h. eine Garantie der Ritterschaft als Corporation, sei eine politische Garantie, ein politischer Act ohne materielle Consequenzen, bei welchem die beständigen Glieder der Ritterschaft also auf keine Weise zu Schaden kommen können. — Unter dem Namen Ritterschaft liegen zwei sich vielfach berührende aber von einander zu unterscheidende Begriffe verborgen: der der politischen Körperschaft und der einer Gesamtheit der adligen Gutsbesitzer. Die obige Doctrin ist vermuthlich auf eine ungehörige Vermengung dieser beiden Begriffe zurückzuführen.

Für Werthpapiere, gegen welche das Publikum sein Geld hergeben soll, ist nur eine einzige Garantie statthaft: die einfache materielle, welche den eventuellen Schaden bezahlt, den sie garantirt hat. Alles andre Beiwerk kann nur den Erfolg haben, diese einfache Garantie zu verwirren und in Mißcredit zu bringen. Für die Vertheilung einer solchen Garantie auf verschiedene Participienten giebt es nur den einzigen statthafter Modus: pro rata der genossenen Vortheile, in diesem speciellen Falle pro rata des empfangenen Darlehns.

Andere im Reiche der Möglichkeiten liegende Garantien entdecken oder untersuchen wollen, wäre eine unfruchtbare Arbeit. — Daß es politische und ritterschaftliche Garantien, daß es Garantien gegeben habe, die nichts garantiren, ja sogar solche, die dieses Letzte leisten und sich zugleich ritterschaftliche nannten, dafür kann ein glänzendes Beispiel beigebracht werden. Zum Schluffe des Reglements der Bauerrentenbank lautet es wörtlich:

„§ 91. Die Ritterschaft, als Begründerin der Livländischen Bauerrentenbank, garantirt im ganzen Umfange der ihr vom Staate dazu verliehenen Autorität: \*)

\*) Hochtrabende Fassung bei mangelndem Inhalt: parturium montes, enascitur ridiculus mus. Beiläufig erscheint es klar, daß die Anmerkung zu § 92 allein

„1) die reglementsmäßige Verwaltung u. u.  
u. u.

„§ 92. Anmerkung. Diese Garantie schließt nicht in sich  
„die solidarische Verhaftung der Livländischen Ritterschaft  
„als Corporation für die Hypotheken der Bank.“

Wahrlich eine sophistische Spottgeburt, diese Garantie! — Vor einer neuen Auflage derselben wolle der Himmel die Ritterschaft bewahren!

Bei Besprechung der sog. ritterschaftlichen Garantie scheint es unabweisbar, die Aussichten für Erlangung einer solchen zu Gunsten der Bauerbank in Erwägung zu ziehen\*).

Das Provinzial-Recht Thl. II, § 97 (von den Landtagschlüssen) lautet:

„Jeder Edelmann der auf dem Landtage anwesend und  
„örtlich immatriculirt ist, auch ein Rittergut in Livland  
„besitzt, hat bei sämtlichen Landtags-Berathungen und  
„Schlüssen ein Stimmrecht,“

„§ 102. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme,  
selbst wenn es mit mehren Gütern ansässig ist.“

Die Größe (Hakenzahl) des besessenen Rittergutes oder der besessenen Rittergüter kommt hierbei also nicht in Betracht. Dieser Umstand veranlaßt die schon oft erörterte Erscheinung, daß bisweilen Majoritätsbeschlüsse gefaßt werden, bei welchen die Majorität der Stimmen keineswegs einer Majorität des von den Stimmenden vertretenen Grundbesitzes (Zahl der Haken) entspricht. Handelt es sich um Geldbewilligungen, die bekanntlich nach Haken repartirt werden, so wird diese Erscheinung gewiß mit dem Namen eines Mißstandes bezeichnet werden können. Bei Geldbewilligungen, namentlich zu sog. liberalen Zwecken, wäre denkbar, daß der Liberalismus vorzugsweise bei den Besitzern kleiner Rittergüter Anklang fände, ja daß unter Umständen die Vertreter von einem Drittel sämtlicher Landhaken wenn nicht von noch weniger, den Rest, also die doppelte Zahl von Haken oder noch mehr durch Landtagschlüsse majorisirten. — Unter der sog. ritterschaftlichen Garantie kann man aber nur eine solche verstehen, welche eventuelle Verluste auf sämtliche Landhaken gleichmäßig

ziemlich dasselbe leistet, wie das gesammte geschraubte Capitel von den Garantien der Bauer-Rentenbank. —

\*) Leider bin ich nicht Jurist; ich muß mich hier fast einzig auf die Beibringung der bezüglichen Stellen des Provinzialrechts beschränken.

repartirt. Sie möchte also von Hause aus unter die Herrschaft des eben gerügten Mißstandes gerathen.

Ueber die Gegenstände der Landtagsverhandlungen sagt das Provinzialrecht Thl. II:

„§ 83. Alles, was sich auf die Rechte, Interessen und  
„Einrichtungen der Ritterschaft oder auf das Wohl des  
„ganzen Landes bezieht, kann Gegenstand der Landtags=  
„verhandlungen sein.“

„§ 84. Insbesondere sind Gegenstände der Land=  
„tagsverhandlung: 1) die Wahl des Landmarschalls;  
„2) die Propositionen der Gouvernements- und höheren  
„Obrigkeit in allgemeinen Landesangelegenheiten; 3) die  
„für den Landtag in den gemeinschaftlichen Sitzungen der  
„Mitglieder des berathenden Konvents vorbereiteten Sachen  
„und insbesondere die Vorstellungen wegen Verbesserungen  
„im Kirchen- und Landschulwesen; 4) die Gesuche um  
„Aufnahme in die Matrikel; 5) die Petitionen und An=  
„träge über Gegenstände, welche das ganze Land oder die  
„ganze Ritterschaft betreffen und von dem berathenden  
„Konvente (vgl. § 80) nicht angenommen worden sind;  
„6) die Geldbewilligungen und andere gemeinschaftliche  
„Leistungen; 7) Privatgesuche, die an den Landtag  
„gerichtet sind; 8) die Besetzung der von der Ritterschaft  
„abhängenden erledigten Aemter und 9) die Revision der  
„seit dem letzten Landtage bis zum gegenwärtigen geführten  
„Rechnungen über die Ritterschaftskasse.“

§ 80 lautet: „Findet der berathende Konvent, daß irgend eine  
„Petition oder ein Antrag sich nicht zur Landtagsverhandlung eigne,  
„oder daß dieselben außer dem Landtage erledigt werden können, so  
„eröffnet der Landmarschall solches dem Bittsteller, welchem es jedoch  
„unbenommen bleibt, darauf anzutragen, daß der Landtag hierüber  
„entscheiden möge.“

„§ 85. Gegenstände der Landtagsberathungen  
„können nicht sein: 1) Justizsachen; 2) Beiträge nach  
„Safen, die sich nicht auf allgemeine Angelegenheiten und  
„Zwecke beziehen; 3) Vorschläge, welche die Verletzung der  
„Rechte irgend einer Privatperson zum Besten der Ritter=  
„schaft zum Gegenstande haben.“

Unter den 6715 Privathafen Livlands befinden sich 148 Safen Stadt- und Kirchengüter und 465 Safen Majorate und Fideicommissa (oben S. 4).

Ob es rechtlich zulässig sein wird, die sog. ritterschaftliche Garantie (gleichmäßige Verhaftung sämmtlicher Landhaken) für ein Institut, an welchem namentlich die Majorate keinen Theil haben können, an welchem sich zu betheiligen, überhaupt Niemand gezwungen werden kann, durch Majoritätsbeschluß auf dem Landtage durchzusetzen, diese Frage wird natürlich den Sachleuten zur Entscheidung vorgelegt werden.

Mein juristisch ungeschulter Verstand sträubt sich gegen die Möglichkeit oder Zulässigkeit solcher Majoritätsbeschlüsse. Niemand wird außerdem die Minorität abhalten können, unter Motivirung und Beleuchtung der sogen. politischen Seiten der Bauerbank einen Protest gegen den Majoritätsbeschluß zu erheben. Dieser letzte möchte dann schwerlich Aussicht auf höhere oder die Allerhöchste Bestätigung haben.

Das Hauptgut hat nach § 39 des Bauerbank-Project's die Verpflichtung, die mit Hilfe der Bauerbank verkauften Bauergrundstücke für den Betrag der Bankschuld zurückzukaufen, falls der Bank die Renten nicht gezahlt werden oder die Grundstücke in Concurs gerathen sind und die öffentlichen Meistbote die Beträge der Bankschuld nicht decken. Auf diese Bestimmung gründet sich die zweite Garantie der Bauerbank § 87, 2. —

Das allendliche Ideal des Rittergutes, („das Rittergut in des Wortes verwegenster Bedeutung“) gleichviel ob eines, das früher drei oder das früher dreißig Haken Bauerland mit dem daran hängenden Hofeslande besaß, ist bekanntlich eine Fläche von 900 Looststellen (Impedimente ausgeschlossen) worunter 300 Looststellen Brustacker. \*) Dieses allendliche Ideal wird unter Umständen nach den dermaligen Einrichtungen, 1) die Ritterschaftsabgaben im engeren Sinne für dreißig Haken, 2) die allgemeine ritterschaftliche Garantie *N*. 4 für die Bauerbank, 3) endlich die specielle Bauerbank-Garantie *N*. 2 für dreißig Haken kleinen Grundbesitz (natürlich auf ideale Art) zu tragen haben. — Nur ein

\*) Es liegt ein Vorschlag vor, der das Minimum der neu zu constituirenden Rittergüter auf 1800 Looststellen festsetzt. — Das Minimum, unter welches die jetzt bestehenden Rittergüter nicht verringert werden dürften, wird nach der alten Hakenzahl, nach welcher bisher die Landesabgaben erhoben wurden, zu regeln sein. Es wälten dabei verschiedenartige Rücksichten. Die Bestimmungen: absolutes Minimum (selbstverständlich wo soviel Hofesland vorhanden) = 1800 Looststellen, worunter 300 Looststellen Brustacker; und Minimum pro Haken = 300 Looststellen (Impedimente ausgeschlossen) oder andre ähnliche Bestimmungen wären sehr wünschenswerth.

Schritt vom Reiche der Hypothek ins Reich der Hypothese. In diesem letzten giebt es auch Pfandbriefe, Garantien u. s. w. aber natürlich nur hypothetische.

Die Unzulänglichkeiten dieser Garantie *N.* 2 sind an andern Orten besprochen worden. Nochmals sei erinnert, daß sie überflüssig ist, wenn die beiden anderen, oben verlangten Garantien, vorhanden sind.

Des logischen Bodens zu ermangeln scheint die sogenannte Fusion von Bauerbank und Credit-Societät d. h. die Anordnung, daß beide, selbstständig dastehende und von einander gesonderte Anstalten Darlehne auf das verkaufte Gehorchsland geben sollen, entweder zu gleichen Theilen oder zu  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$ , so daß etwa Credit-Societät 50 Rbl. S., Bauerbank 25 Rbl. S. auf jeden Land-Thaler Livlands darleihen soll. (Beiläufig sei der hier stattfindenden Nichtbeachtung des factisch ungleichen Capitalwerthes des Land-Thalers in verschiedenen Gegenden Livlands gedacht.) Obige Anordnung vereinigt in sich offenbar die von den streitenden Parteien einander vorgeworfenen Mängel, nämlich: sowohl die Gefährlichkeit der größeren Lasten für die Bauerbank-Schuldner, als auch die von der andren Partei hervorgehobene Gefahr fremder Einmischung in die adlige Verwaltung der Credit-Societät.

Die Angelegenheiten und Gefahren, welche bei Vereinigung von Ritterguts- und Gehorchsland-Bank innerhalb der Credit-Societät diese letzte von rein finanzieller Seite, wegen Verdoppelung der Pfandbriefschuld u. s. w. bedrohen sollen, sind im Interesse des Projectes der abgesonderten Bauerbank hoch betont worden. — Solche Speculationen sind vollkommen müßige: die Reform, ganz abgesehen von Bauerbank und Gehorchslandverkauf, klopft ohnehin an die eigne Thür der Credit-Societät, ungestüm und unabweisbar.

Die kurz zugemessene Zeit gestattet nicht, vorstehende Untersuchung auf andre Theile des Bauerbank-Projectes: Unkündbarkeit, Silberwährung, Tilgungsprocent, Reservefonds auszudehnen. Auch haben diese Betrachtungen fast schon die beabsichtigte Ausdehnung eines Blattes, überschritten, das in einem müßigen Augenblicke durchflogen werden kann.

Meine im Résumé S. 40 u. folg. zusammengefaßten früheren Vorschläge bedürfen vieler Abänderungen und Verbesserungen. Das habe ich eingesehen. Ich bin aber überzeugt, daß man nur auf dem dort angedeuteten Wege das Ziel, möglichst raschen Verkauf des Gehörchslandes, erreichen werde.

In der That: „wer Gespenster fürchtet, sieht nicht (oder mißachtet) die wirkliche Gefahr.“ Diese Gefahr steht aber vor der Thür: die Gefahr, daß die Initiative in dieser Existenzfrage sich den Händen der Ritterschaft entziehen werde.

